



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Protocollum die Real-Assecuration betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Julius. 3) Da es aber vielleicht eine andere Meynung haben wollte, was alsdann für ein Modus zu erdencken, daß kein Standt mehr als der andere, graviret, sondern die Sache also eingerichtet werde, damit, wann einer mit der Real-Assecuration beschwehret, er in einem andern enthebt werden möge?

4) Wie der Unterhalt der Besatzungen in einen solchen Stand zu bringen, daß weder die Herren der Plätze, weder die Benachbarte, mehr als andere und die weit entfernten, zu leyden hätten?

5) Auf was Weise die Herren der Plätze hingegen wiederum zu versichern, daß die Real-Assecuration allein vor den Rest des Geldes, und nicht andere Sachen, haften, sondern stracks nach Erlegung des Geldes die Abtretung der Plätze geschehen solle?

§. XXXVI.

Schweden verlangen, die Stände sollten die Special-Assecuration benennen.

Heilbronnisches Memorial, die Caution vor Franckenthal betreffend.

Es kam nun also vornehmlich auf eine *Special-Assecuration*, wegen richtiger Bezahlung der rückständigen 2. Millionen, an, wofern die Abdankung der Wälder und Einräumung der Plätze, von denen Schweden gefeheren sollte. Es war aber die Frage: worinnen solche *Assecuration* bestehen möchte? Die Schweden declarirten gegen die Chur. Mayntzischen, es müßten die Stände solche *Assecuration*, und worinnen sie eigentlich bestehen sollte, nahmhafft machen, wie aus dem Protocollo sub N. I. erhellet; dem zugleich sub N. II. das Heilbronnische Memorial, worauf sich in sine Protocollo bezogen wird, anlieget, darinnen die Stadt Heilbronn sehr urgiret, selbige nicht, als ein *Objectum cautionis* vor Franckenthal, denen Franckosen einzuräumen. Über den punctum realis *Assecurationis* wurde

dann am 2ten Julii deliberiret, und gienge die Majora dahin, daß die Stände zu keiner Benennung sich verstehen könnten, sondern zu versuchen sey, die obgedachte Vorschläge, daß nemlich Ihre Kayserliche Majestät solche Real-Assecuration, in das Temperament wegen Franckenthal mitnehmen möchten, zum Effect zu bringen: Welches auch die Schweden selbst secundirten, indem sie bey dem Schluß der *Deliberation*, den Chur-Brandenburgischen und Württembergischen Abgesandten ex Collegio abfordern ließen, und ihnen auftrugen, denen übrigen zu hinterbringen, daß sie alles befragen wollten, was zu der Stände Erleichterung diene, und wollten sie zufrieden seyn, wann die Kayserlichen solche Extension von Ihrer Kayserlichen Majestät erhalten könnten.

Conclusum, wegen der Real-Assecuration.

N. I.

Diät. Norimb. die 2. Julii 1649. sub Directorio Moguntino.

Protocollo, die Schwedische Real-Assecuration und deren Benennung betreffend. Die Lunæ 13. Julii, 1649. auf dem Rath-Haus.

N. I. Protocollo die Real-Assecuration betreffend.

Alleweil seynd Herr Erskit und Herr Graff Orenstern bey Uns, denen Chur-Mayntzischen gewesen, und haben im Rahmen Ihrer Fürstlichen Durchlauchten angezeigt, daß auf die neulich, bey Dero, in puncto der *Real-Assecuration* abgelegten Proposition und Werbung sich allerhand *Difficultäten* ereigneten, und zwar anfangs, daß sich Chur-Fürsten und Stände schwerlich würden in dem vergleichen können. Item, wegen des Unterhalts der Besatzungen, die in Plätzen gelassen werden müßten. Item, von dem Absehen der *Confederirten*, und der gemeinen Beyforge, daß die Cron Schweden nicht einen *perpetuum Militem* in denen Craysen zu unterhalten suchte. Item, ab einem gleichmäßigen Begehren durch die Craysen von

1649. Ihrer Kayserlichen Majestät; und dahero Sr. Durchlauchten schwehr falle, einigen 1649.
 Julius. Platz zu benennen, sondern denselben nachhafft zu machen anheim gegeben haben wol-
 ten, mit Begehren, daß wir, die Chur-Maynische, es an die Stände bringen sollten, welches wir dann zu thun versprochen. Ist also die Frage: Wie hierinnen zu ver-
 fahren.

Eodem ist das Heilbronnische Memorial proponiret worden. Man hat aber
 begehret, daß vor der Consultation, die Relation und das Heilbronnische Memori-
 al, ad Dictaturam gegeben werden solle; Und ist es also verschoben geblieben.

N. II.

Di&at. Norimbergæ d. 2. Jul. 1649.
 sub Directorio Mogunt.

Memoriale der Stadt Heilbronn, sie nicht als ein Equivalent
 vor Franckenthal hinzugeben.

N. II.
 Heilbronn-
 sches Memo-
 riale.

Des Höchstlöblichen Churfürstlichen Collegii Hochansehnliche vortreffliche Her-
 ren Abgesandte;

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch Edel, Gestränge, Edel, Best und Hochgelehr-
 te, Gnädig, Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Es ist nunmehr notori, was gestalten bey denen allhier vorstehenden Exe-
 cutions-Tractaten, wegen längerer Vorenthaltung der Stadt Franckenthal die Ad-
 mligliche Französische Herren Ambassadeurs, biß auf deren erfolgende Evacuation,
 stark auf ein Temperament oder Equipollens gedrungen, daß sie auch nunmehr
 die Stadt Heilbronn unter andern Dingen fürgeschlagen haben. Weil dann hieran
 Ein Ehrfamer Rath und die ganze Bürgerschaft zu Heilbronn, ihre bey dem Heil-
 igen Reiche hergebrachte Immediat und Freyheit, in ihre ganze zeitliche Wohlfarth
 beruhet; Als kan ich meiner obliegenden Pflichten und Instruction gemäß nicht unge-
 hen, Ew. Ew. Gnaden Gnaden, Gesträngen und Herrlichkeiten, der Sachen äußerste Un-
 billigkeit und (so der Franzosen Intencion durch jemand secundirt werden sollte) dem
 Heiligen Römischen Reich, und denen Hochlöblichen Fränckisch-Schwäb- und Rhei-
 nischen Crayßen und darinn situirten Chur-Fürsten und Ständen höchstes Prajudiz
 und ohnabwendliche Gefahr unferthäng und gebührend vorzutragen, dabeneben
 höchst angelegentlich zu bitten, daß dieselbe diese alte dem Heiligen Reich immedia-
 te zugethane Stadt im fremden Dominat fernere zu überlassen oder für ein unschul-
 diges lyeron nimmermehr einwilligen wollen.

1) Dann es ist bekandt, was gestalten die Stadt Heilbronn durch diesen hoch-
 leidigen Krieg dem gemeinen Reichs-Wesens das ihrige treu-eyffrig beygetragen, und
 sich demassen erzeiget, daß die Römisch-Kayserliche Majestät unser allergnädigster
 Herr, C. C. Rath dessentwegen durch unterschiedliche allergnädigste Schreiben aller
 Kayserlichen Gnade versichert haben.

2) Dieselbe hat auch dem Hochlöblichen Schwäbischen Crayß bey allen Vork-
 fallenheiten nach äußersten Kräfften contribuiret, und sich, als einen getreuen auf-
 richtigen Reichs- und Crayß-Stand gebühret, erwiesen.

3) Was die Stadt Heilbronn auch zu Conservation des gemeinen Wesens,
 in der Stadt und dem Feld, für ohnschädlichen Schaden an sich selbst erlitten, und in
 Hoffnung des Friedens, mit Geduld übertragen, das geben die in der Asche liegende
 rudera und die im Grund ruinirte Gütere den betrübten Augenschein.

4) Als